

BGer 1B 393/2019 vom 14. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_393_2019

FR: TF 1B 393/2019 du 14 août 2019

IT: TF 1B 393/2019 del 14 agosto 2019

Regeste

Strafverfahren | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt führt gegen A. _____ eine Strafuntersuchung wegen vorsätzlicher Tötung, ev. wegen Mordes. Ihr wird vorgeworfen, am 21. März 2019 auf der Strasse einen ihr unbekanntem Primarschüler erstochen zu haben. A. _____ befindet sich in Untersuchungshaft. Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt wies mit Verfügung vom 21. Juni 2019 u.a. einen Antrag von A. _____ auf Durchführung einer weiteren Einvernahme zur Zeit ab. Dagegen erhob A. _____ am 27. Juni 2019 Beschwerde. Sie beantragte die rückhaltlose Aufklärung ihres Tatmotivs mittels Durchführung einer weiteren Einvernahme und die Abtretung des Ermittlungsverfahrens an eine vom Bundesgericht ernannte Instanz. Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt trat mit Entscheid vom 8. Juli 2019 auf die Beschwerde nicht ein. Es führte zur Begründung zusammenfassend aus, die beantragte weitere Einvernahme könne vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden, weshalb gemäss Art. 394 lit. b StPO die Beschwerde gegen den abgelehnten Beweisantrag nicht zulässig sei. Ausserdem sei unbestritten, dass die Beschwerdeführerin bereits zwei Mal einvernommen und eine psychiatrische Begutachtung angeordnet worden sei. Den Ermittlungsbehörden könne somit keine Untätigkeit vorgeworfen werden. Auch würden gegen die Staatsanwaltschaft keine Ausstandsgründe vorliegen.

E. 2

A. _____ erhob gegen den Entscheid des Appellationsgerichts mit Eingabe vom 7. August 2019 Beschwerde beim Bundesstrafgericht. Dieses überwies mit Schreiben vom 9. August 2019 die Eingabe zuständigkeitshalber dem Bundesgericht, welches auf die Einholung von Vernehmlassungen verzichtete.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Beschwerdeführerin vermag mit ihren Ausführungen nicht verständlich aufzuzeigen, dass das Appellationsgericht Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt hätte, als es auf die Beschwerde nicht eintrat. Aus ihrer Beschwerde ergibt sich nicht, inwiefern die Begründung des Appellationsgerichts bzw. dessen Entscheid selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidentierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.